

53. 1. Kann der Verkauf und die Bereitstellung verkaufter, aber unter polizeilich angeordnete Sperre gestellter Schweine zum Zwecke der Ausführung derselben aus § 66 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes vom <sup>23. Juni 1890</sup> <sub>1. Mai 1894</sub> (R.G.Bl. 1894 S. 410) bestraft werden?

2. Wird die in § 59 Abs. 7 der Instruktion des Bundesrates vom 27. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 358) an die Erfüllung dort genannter Vorbedingungen geknüpfte Gestattung der Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Schweine zum Zwecke sofortiger Abschachtung dadurch beseitigt, daß der Thäter sich zwar im guten Glauben an die Beschaffung des dort ebenfalls zur Bedingung gemachten tierärztlichen Gesundheitsattestes befindet, dieser Glaube aber auf Fahrlässigkeit beruht?

3. Unter welchen Voraussetzungen handelt es sich im Sinne des angeführten § 59 Abs. 7 um „der Ansteckung verdächtige“ Schweine?

I. Straffenat. Ur. v. 15. Mai 1899 g. S. Rep. 1515/99.

I. Landgericht Trier.

Aus den Gründen:

Die Revision vermißt, indes mit Unrecht, eine Feststellung derjenigen polizeilichen Vorschriften, denen Angeklagter zuwidergehandelt haben soll, und derjenigen Thatfachen, in denen das Zuwiderhandeln zu finden sei.

In ersterer Richtung ist erwiesen, daß infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in 9 Gehöften der Gemeinde Urh.-Mh. für die Feldmark dieser Gemeinde durch die Polizeiverordnung de dato Hillesheim den 29. April 1898 die Sperre für Zweihüser angeordnet

worden ist. Diese auf Grund der §§ 18, 22 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.G.Bl. von 1894 S. 410) getroffene Anordnung hatte in erster Reihe den Zweck, die Weiterverbreitung der Seuche über den gesperrten Bezirk hinaus zu verhindern, und es war damit dem Angeklagten jedes Handeln untersagt, das geeignet war, den gedachten Zweck zu vereiteln. Es ist dann weiter gegen den Angeklagten festgestellt, daß er während der Dauer der Sperre Mitte September 1898 aus seinem Stalle an den Mitangeklagten Metzger C. 2 Schweine verkaufte und „sie demselben zum Zwecke der Ausführung aus dem gesperrten Bezirke zur Verfügung stellte“, in-  
folgebessern denn auch Angeklagter C. die Schweine aus dem H.'schen Stalle in der Gemarkung Uch.=Ah. nach H. abgefahren und dort geschlachtet hat. Die Revision hebt ferner die Thatsache hervor, daß Angeklagter, als ihm C. einige Tage nach dem Verkaufe erklärte, er wolle jetzt die Schweine abholen, erwiderte: „er kümmere sich um nichts“. Erst durch die Bereitstellung der Schweine wurde es dem Angeklagten C. ermöglicht, dieselben aus dem Stalle des Angeklagten H. abzuholen, um sie sodann mit Durchbrechung der Sperre nach H. überzuführen. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß in jener Bereitstellung zu dem gedachten Zwecke ein Zuwiderhandeln gegen die angeordnete Sperrmaßregel zu erblicken war.

Die Bezugnahme der Revision auf das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1879,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 1,  
ist verfehlt, weil dem Angeklagten H. nicht wie dem im angezogenen Urteile bezeichneten Angeklagten eine verbotswidrige Ausführung der Viehstücke aus dem Sperrbezirke im Sinne des § 328 St.G.B.'s, sondern nur die Gestattung der Empfangnahme der Schweine zum Zwecke der Ausführung derselben — Übertretung des § 66 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 — zur Last gelegt worden ist.

Die vorausgeführten Feststellungen würden für den Nachweis, daß Angeklagter im Sinne des § 66 Nr. 4 a. a. D. der polizeilichen Anordnung des § 22 a. a. D. zuwidergehandelt hatte, genügen, wenn nicht in § 59 Abs. 7 der zu jenem Gesetze erlassenen Instruktion des Bundesrates vom 27. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 358), eine Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wieberkäuer und

Schweine aus dem Sperrbezirke zum Zwecke sofortiger Abschachtung unter Erfüllung gewisser Bedingungen gestattet wäre. Zu diesen Bedingungen gehörte die Beschaffung der Genehmigung der Ausführung durch die zuständige Polizeibehörde, die wiederum von einer der Ausführung unmittelbar vorausgehenden tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnisse, daß keines der zum Transport bestimmten Tiere von der Krankheit befallen sei, abhängig gemacht ist. Diese Genehmigung ist ebensowenig wie die tierärztliche Untersuchung erfolgt. Das Urteil hat indes angenommen, daß der Angeklagte, dem gegenüber C. erklärt hatte, „er, der H., rischiere nichts“, „er, der C., besorge alles und nehme alles auf sich“, geglaubt hat, C. werde die erforderliche Genehmigung herbeiführen. Dem gegenüber hat das Urteil, ersichtlich davon ausgehend, daß dem Angeklagten die Bestimmung des § 59 St.G.B.'s zur Seite stehen könne, unter fernerer Berücksichtigung des § 59 Abs. 2 a. a. D., der auch auf fahrlässig begangene Übertretungen, wie die hier in Rede stehende, Anwendung findet, festgestellt, daß jene Unkenntnis von der Richtwirkung der Genehmigung auf Fahrlässigkeit beruht, deshalb aber dem Angeklagten nicht zu gute kommt. Eine Verletzung dieser Strafvorschrift, wie dies die Revision ebenfalls behauptet, ist daher nicht erkennbar. Ebensowenig ist die Begründung der Fahrlässigkeit eine rechtsirrig, da dieselbe lediglich auf der thatsächlichen Erwägung beruht, daß der Angeklagte bei Verwendung der erforderlichen Umsicht aus dem andauernden Drängen und Bitten des C. und aus dessen Versprechen erkennen konnte, der C. beabsichtige überhaupt nicht, die tierärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen, er überrede ihn nur zu ungesetzlichem, unstatthaftem Wegschaffen der Schweine.

Die Revision führt endlich aus, daß in der dem Angeklagten mitgeteilten Polizeiverordnung nur die Ausführung solcher Wiederkäufer und Schweine aus dem Sperrgebiete an die dort aufgeführten Bedingungen geknüpft sei, die „der Ansteckung verdächtig“ seien, daß aber der Nachweis dafür, daß die dem C. verkauften Schweine der Ansteckung verdächtig gewesen, im Urteile nicht zu finden sei, die verkauften Schweine vielmehr gesund gewesen seien. Die Revision übersieht, daß ein derartiger Nachweis in Bezug auf bestimmte Tiere nur zu dem Zwecke erforderlich ist, um daraufhin den Ausbruch der Seuche, oder den Verdacht des Seuchenausbruches nach Maßgabe

der §§ 12 flg. des Viehseuchengesetzes festzustellen, daß aber, nachdem diese Feststellung erfolgt, durch die demnächst in den §§ 18 flg. a. a. D. vorgesehenen Schutzmaßregeln, also auch durch die in § 22 a. a. D. beschriebene Sperre alle in dem gesperrten Bezirke befindlichen, in der Schutzmaßregel bezeichneten Tiere als verdächtig angesehen werden. In Erläuterung des § 1 Absf. 2 des oft genannten Gesetzes sagen die Motive — Motive S. 22 zu § 1 des mit dem Gesetze von 1894 gleichlautenden Entwurfes des Gesetzes von 1880 —, daß der Ansteckung verdächtige Tiere diejenigen sind, bei denen die Verdächtigkeit eine nicht wahrnehmbare, aber eine durch die Wahrscheinlichkeit einer ohne äußere Folge gebliebenen Aufnahme des Ansteckungstoffes verursachte ist. Eben wegen dieser Wahrscheinlichkeit der bereits erfolgten Aufnahme des Ansteckungstoffes wird nach konstatiertem Seucheausbruche der Sperrbezirk bestimmt und die Sperre angeordnet. Auch der § 59 Absf. 7 der bundesrätlichen Instruktion vom 27. Juni 1895, aus dessen Inhalt die dem Angeklagten gemachte Mitteilung entnommen worden, geht von gleicher Auffassung aus. Es folgt dies schon daraus, daß gerade wegen des bestehenden Verdachtes die dort ausnahmsweise und nur zur Vermeidung allzugroßer wirtschaftlicher Nachteile gestattete Ausführung an die Bedingung der unmittelbar vorausgehenden tierärztlichen Konstatierung, daß die Tiere nicht von der Maul- und Klauenseuche befallen sind, geknüpft ist — eine Maßnahme, die ersichtlich den vorhandenen Ansteckungsverdacht beseitigen soll.

Sollte indes darüber, ob die vom Angeklagten dem Metzger C. zur Ausführung bereit gestellten beiden Schweine als der Ansteckung verdächtig anzusehen gewesen seien, noch irgend ein Zweifel übrig bleiben, so wird die erfolgte Bestrafung des Angeklagten doch jedenfalls durch die Bestimmung des § 59a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 getragen, da hiernach bei größerer Seuchengefahr die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§ 19 und 22 des Gesetzes) stellen kann. Die oben bezeichnete Polizeiverordnung vom 29. April 1898 für die Feldmark der Gemeinde Urh.-Mh., in der bereits in 9 Gehöften die Maul- und Klauenseuche

ausgebrochen war, findet daher in § 59 a. a. D. ihre ausreichende gesetzliche Stütze. Danach standen die in Rede stehenden Schweine unter polizeilich angeordneter Sperre, auch wenn dieselben nachweislich der Ansteckung nicht verdächtig waren.

Die Revision mußte somit verworfen werden.